

»Warum Duisburg? Warum 1610? Und worum ging es eigentlich?«

Von Dr. Andreas Mühling, Professor für ev. Kirchengeschichte an der Universität Trier

**Evangelische Kirche im Rheinland (EKiR),
Außerordentliche Synode in Würdigung des
400jährigen Jubiläums der 1. Reformierten
Generalsynode 1610, Duisburg, 4.9.2010.
Der im Folgenden dokumentierte Vortrag wurde
am Vorabend der Synode gehalten.**

Hohe Synode,

warum Duisburg? Warum 1610? Und worum ging es eigentlich? Bei der Klärung dieser Fragen kommt dabei sofort das etwas sperrige Thema »Kleve-Mark-Jülich-Berg« in den Blick. Das ist besonders misslich, da die politische Ausrichtung dieses Doppelherzogtums für die Forschung

noch immer mit zahlreichen Fragezeichen versehen ist. Nach wie vor steht die Forschung vor großen Aufgaben, nach wie vor hat der Geschichtsunterricht hier einiges nachzuholen.

Wir haben nur 45 Minuten. In dieser Zeit möchte ich mich in insgesamt drei Schritten dem Thema »Erste Duisburger Generalsynode« nähern.

In einer kurzen Einleitung werfen wir einen Blick auf die allgemeinen politischen Rahmenbedingungen in Jülich-Berg, um dann, in einem zweiten Teil, die kirchenpolitischen Rahmenbedingungen in Jülich-Berg zu thematisieren. Schließlich soll dann abschließend die Ergebnisse der Generalsynode betrachtet werden.

1. Politische Rahmenbedingungen

Ich habe weit auszuholen: Zwei Herzöge bestimmten das politische und kirchliche Geschick in Jülich-Berg maßgeblich: Herzog Johann III (1521-1539), der 1521 zudem Kleve-Mark als kaiserliches Lehen erstmals mit den beiden Herzogtümern Jülich und Berg zusammenführte, und sein Sohn und Nachfolger Wilhelm V. (1539-1592). Mit »Jülich-Berg« konsolidierte sich inmitten eines wirtschaftlich wie kulturell bedeutenden Grenzgebietes ein Territorium, welches rasch zu den wichtigsten im Reich zählen sollte. Was hier geschah, strahlte weit ins Reich hinein.

Wer in damaliger Zeit seine politische Herrschaft zu modernisieren suchte, setzte grundsätzlich auch in der Kirchenpolitik an. Bereits unter Johann III. wurden sehr früh die Grundzüge einer kirchlichen Reformpolitik festgelegt.

Dieser neue Kurs zeigt sich auch innerhalb der wichtigen, auch von Erasmus von Rotterdam gelobten Kirchenordnung von 1532/1533: Moderat im Ton, die geistliche Gerichtsbarkeit begrenzend, Schärfe gegenüber lutherischen Positionen vermeidend und kontroverstheologischen Punkten ausweichend, dabei zugleich zentrale reformatorische Einsichten übernehmend: Die Bibel habe Richtschnur der Predigt und des christlichen Lebens zu sein.

Welche politischen Ziele verfolgte Johann III. nun mit dem Erlass dieser Kirchenordnung? Um es kurz zu machen. Es ging um die Absicherung politischer Herrschaft: Dies ist vielfach – neben religiösen Überzeugungen – auch der Grund dafür, weshalb wichtige Reichsfürsten sich der Reformation annäherten.

Herzog Johann starb 1539. Sein Sohn Wilhelm suchte diese politischen Grundlinien fortzuführen. Doch dabei setzte Kaiser Karl V. dem jungen Herzog in seinem politischen Handeln bald geschickte enge Grenzen. Die Niederlage herzoglicher Truppen gegen militärische Verbände des Kaisers um Geldern im Jahr 1543 – Herzog Wilhelm erhob ebenso wie Kaiser Karl V. Erbansprüche auf Geldern und führte seine Truppen in die militärische Niederlage – dämpfte die Reformfreude des Herzogs merklich. Unter den harten Bedingungen des Venloer Friedensvertrages von 1543 musste Wilhelm in diesem Friedensschluss dem Kaiser zusagen, in der Religion alle Neuerungen abzuschaffen und treu zur römischen Kirche zu stehen.

Dies bedeutete für die herzogliche Regierung nun, innenpolitisch jetzt sehr behutsam vorgehen zu müssen. Und das hieß konkret: Kaiser Karl V. durfte weder in politischen noch in religiösen Angelegenheiten durch Entscheidungen Wilhelms

wie durch gesellschaftspolitische Entwicklungen im Herzogtum politisch provoziert werden.

Doch seit den frühen 50er Jahren wendete sich das Blatt auf Reichsebene völlig. Karl V. resignierte politisch, 1555 wurde auf dem Augsburger Reichstag die »altgläubige« sowie die – lutherische – Augsburger Konfessionsverwandete Religion anerkannt, 11 Jahre später, 1566, faktisch auch die reformierte.

Seit diesem Augsburger Reichstag von 1555 wurde in Jülich-Berg der Gedanke einer kirchlichen, und das bedeutete damit auch einer politischen Reform, wieder verstärkt aufgegriffen. 1565 wurde das Abendmahl in beiderlei Gestalt für jeden Gläubigen zugelassen und eine Kommission eingesetzt, die die alte Kirchenordnung von 1532 reformieren sollte. Der im Oktober 1566 vorgelegte Entwurf einer Reformationsordnung sah die reine lautere Evangeliumsverkündigung, deutschen Gottesdienst, Laienkelch und ein insgesamt an lutherische Positionen angenähertes Tauf- und Abendmahlsverständnis vor.

Dieser kirchenpolitische Weg schien nicht mehr aufzuhalten zu sein. Doch der Herzog wurde

schwer krank. Schlaganfälle beeinträchtigten seine Regierungsfähigkeit seit 1567 erheblich.

Die Konsequenz: Jülich-Berg wurde allmählich zum Spielball auswärtiger Mächte. Die Gegenreformation hielt Einzug. Ab 1583 ließen der Kölnische Krieg und der niederländische Krieg gegen Spanien das Doppelherzogtum zum Aufmarschgebiet fremder Truppen werden. Der Dreißigjährige Krieg begann hier bereits 30 Jahre früher.

Zu allem Unglück schien auf der Herrscherfamilie kein guter Stern zu liegen. Es ist bezeichnend für die damalige Zeit, wie sehr einzelne Personen gesellschaftliche, allgemein – wie kirchenpolitische und wirtschaftliche Prozesse beeinflussten. Mit fatalen Folgen für Jülich-Berg. Die schwere Krankheit des Herzogs seit 1567, die sog. Geisteschwäche des Thronerben Johann Wilhelms ab 1589/90, der Tod seines Vaters 1592 und der vergebliche Versuch der Herzogin Jacobe, die Regierung zu führen, waren nicht dazu geeignet, die Situation zu konsolidieren. Von 1592 bis 1609 – dem Todesjahr des letzten Herzogs – regierte praktisch ein Rätegremium, was Interventionen von außen, z.B. durch den Kaiser, sowie spanische Maßnahmen gegenreformatorischer Art etwa während der Besetzung Wesels leicht machte.

2. Kirchenpolitische Rahmenbedingungen

Halten wir fest: Im Sinne einer gesellschaftspolitischen Stabilität und damit einer sozialen, bildungspolitischen und wirtschaftlichen Modernisierung seiner Herrschaft öffnete sich Jülich-Berg bis 1567 evangelischen Einflüssen sehr weit. Dabei beachtete Herzog Wilhelm die reichsrechtlichen »Ketzerbestimmungen« sehr genau, da sich der Herzog in dieser kirchenpolitisch äußerst heiklen Frage keinerlei Blöße geben durfte. Das obrigkeitliche Vorgehen gegen »Sakramentierer«, also Zauberer, Hexen, Reformierte und Täufer, wurde daher bei Bedarf politisch forciert. Es war ein wesentliches politisches Anliegen des herzoglichen Hofes, auf Reichsebene jeden öffentlichen Anschein einer Duldung, wenn nicht sogar einer Förderung dieser religiösen Gruppen und Gemeinden in Jülich-Berg zu vermeiden.

Doch ist festzuhalten, dass politische Absichtserklärungen und tatsächliche Durchführung nicht immer übereinstimmen müssen – tatsächlich kam es hier kaum zu Hexenverfolgungen, und auch die reformierten Flüchtlingsgemeinden wie auch die aus den Niederlanden beeinflussten deutschen

reformierten Gemeinden wurden ab 1550 weitgehend geduldet. Die reformierten Gemeinden erfuhren tatsächlich erst ab 1567 höheren politischen Druck.

Dieser kirchenpolitische Wechsel sollte für die Ausprägung der reformierten Synodalverfassung bedeutend sein. In Jülich setzte ab 1570 die Organisation des reformierten Synodalwesens ein, was durchaus als Antwort auf die jetzt einsetzende obrigkeitliche Eindämmung und auf den Verlust öffentlicher Existenzmöglichkeit im Rahmen der überkommenen kirchlichen Ordnung zu verstehen ist. Auch in Berg kam es bereits relativ früh, am 21. Juli 1589, zur Gründung der ersten reformierten Synode.

Hingegen verhielt sich die herzogliche Politik auch nach 1567 lutherischen Gemeinden gegenüber recht milde und verzichtete auf strafrechtliche Maßnahmen gegen lutherische Christinnen und Christen weitgehend. Lutherische Gemeinden konnten sich auf eine obrigkeitliche Duldung

durchaus verlassen und organisierten sich erst ab 1609 übergemeindlich.

Wie gesagt: Das Jahr 1567 veränderte das politische Klima drastisch. Es entstand als direkte Folge der Schlaganfälle des Herzogs, dieser vermochte nach seinem schweren Schlaganfall vom 29. September 1566 bestenfalls nur noch unter höchster Anstrengung durch Lallgeräusche seinen Willen zu artikulieren, ein politisches Machtvakuum, in das hinein gegenreformatorische Kräfte stießen. Politische Schlüsselpositionen wurden allmählich mit bekennenden Anhängern des Katholizismus be-

setzt. Nach 1567 wurde nicht nur die Verfolgung von Täufern und Hexen wieder verstärkt aufgenommen. Auch »Calvinisten«, und ab 1570 »Lutheraner«, rückten nun verstärkt ins Visier einer mehr und mehr römisch-katholischen Obrigkeit. Die unter anderem daraus resultierende Herausbildung von parallelen kirchlichen Strukturen stellte zwar auch innerhalb der Territorialgeschichte dieser Zeit ein konfessionelles Spezifikum rheinischer Kirchengeschichte dar, bedeutet zugleich aber auch das Ende eines reformatorischen Weges des herzoglichen Hofes in Jülich-Berg.

3. Die Duisburger Reformierte Generalsynode

Im Frühjahr 1609 starb also der letzte Herzog Johann Wilhelm kinderlos. Die Thronfolge war damit ungeklärt. Wie es politisch und kirchlich mit dem Doppelherzogtum weitergehen sollte, war völlig offen. Es begann auf Reichsebene ein heftiger Streit. Um der militärischen Besetzung durch kaiserliche Truppen, die zeitweilig die Festung Jülich besetzen konnten, zuvorzukommen, kamen das evangelische Kurbrandenburg und das evangelische Pfalz-Neuburg – beide Regenten waren mit Töchtern Herzog Wilhelms verheiratet – im Vertrag von Dortmund am 10. Juni 1609 überein, Jülich/Berg von nun an gemeinsam regieren zu wollen. Umgehend stationierten sie Truppen in den jülich-klevischen Ländern.

Für unser Thema ist dieses wichtig: Die Stände von Kleve-Mark und Jülich-Berg versprachen im Juli 1609 den beiden Regenten ihre Treue, im Gegenzug sicherten diese ihrerseits den Ständen Konfessionsfreiheit zu. Dabei ließen die Regenten die kirchenpolitische Frage offen, welchen Konfessionen sie denn eigentlich nun genau öffentliche Freiheiten einräumten. Selbstverständlich den Katholiken. Selbstverständlich auch den Lutheranern. Doch was war mit den Reformierten? Diese waren reichsrechtlich immer noch bestenfalls geduldet. Es war unklar, ob diese Zusage auch den Reformierten galt.

Doch dieses Versprechen bezogen die reformierten Gemeinden unberührt von juristischen Einwänden auch auf sich. Und sie nutzten ihre Chance. Die bislang heimlichen reformierten Gemeinden stießen in diese rechtliche Grauzone hinein und traten an die Öffentlichkeit. Vielerorts wurden in rascher Folge reformierte Gemeinden gegründet. Dabei wuchs die Anzahl von Gemeindegliedern, Pfarrstellen und konstituierenden Gemeinden derart, dass Veränderungen im Ver-

fassungsaufbau der Kirchen zu einer organisatorischen Notwendigkeit wurden.

Am 17. August 1610 trat deshalb in Düren ein vorbereitender außerordentlicher Konvent zusammen, der für den September 1610 eine erste reformierte Generalsynode nach Duisburg berief – einer Stadt, die zum Herzogtum Kleve gehörte, seit 1543 sich der Reformation geöffnet hatte, absolut verkehrsgünstig lag und mit der Salvatorkirche über einen ansprechenden Tagungsort verfügte.

Hier nun, vom 7. bis 11. September 1610, traten unter der Leitung der renommierten Theologen Abraham Scultetus und Johannes Fontanus insgesamt 36 Pfarrer und Presbyter in der Duisburger Salvatorkirche zusammen, um als erste »Generalsynodi der gesamten reformierten Kirchen in den drei Fürstentümern Gulich, Cleve und Berge« über die Zukunft ihrer Kirchen zu beraten und dabei wichtige Entscheidungen zu treffen.

Mit dieser Synode konstituierte sich erstmals in der Geschichte überregional und öffentlich präsent eine evangelische Kirche im Rheinland.

Was waren die wichtigsten Entscheidungen der Synode?

Neben der Betonung der Heiligen Schrift als »einzige Richtschnur ihres Glaubens und Lehre« wurde von der Generalsynode der Heidelberger Katechismus als verbindliche Auslegung betrachtet (§4). Theologische Differenzen sollten gemeinschaftlich auf der Generalsynode behandelt und gelöst werden (§4), deren regelmäßige Durchführung und Zusammensetzung aus Ältesten und Predigern (§9.4) beschlossen wurde. Ein besonderes Augenmerk wurde auf hohe pädagogische

und theologische Kompetenzen von Predigern und Lehrern gelegt (§8), deren gute Ausbildung unverzichtbar für die bildungspolitischen Reformen, die die Generalsynode anstieß, war. Insbesondere die flächendeckende Versorgung mit Primarschulen stellte ein ehrgeiziges Ziel der Synode dar: Die Pflicht einer jeden Gemeinde bestand in der Bestallung eines Schulmeisters, der die Aufgabe hatte, alle Kinder der Gemeinde regelmäßig anhand des Heidelberger Katechismus zu unterrichten (§8). Schließlich hielt die Synode ausdrücklich am presbyterial-synodalen Prinzip fest (§9).

Doch den Synodalen war es wichtig, folgendes festzuhalten: »Mit dieser Erklärung aber wollen die anwesenden Brüder anderen Kirchen in und außerhalb deutscher Nation mit Gottes Wort und also dieser Bekenntnis mit einstimmenden confes-

sionibus in keinem Wege ichts (nichts, AM) prejudicirt haben.« (§4) Andere Kirchen werden also nicht durch theologische Drohgebärden gezwungen, die Duisburger Beschlüsse auch für sich für verbindlich zu erklären.

Soweit die Ergebnisse: Jubiläen wie das unsrige bieten die Gelegenheit, darüber nachzudenken, was von den Entscheidungen damals für uns Heutige noch wichtig sein könnte. Wir werden morgen unter anderem über die kirchliche Bildungsarbeit, über Konfessions- und Religionsfreiheit, über das presbyterial-synodale Leitungsmodell sprechen. Allesamt Themen, die die Synode damals beschäftigt haben. Und unserer Arbeit heute noch inhaltliche Impulse geben können.

Doch alles weitere morgen. Ich danke Ihnen. **D**